



Mai 2018

## Grundlagenpapier der Kampagne

### „Schluss mit Niedriglöhnen von Frauen – Schluss mit der „Züchtung“ von Kinder- und Altersarmut“

#### Fakten - Bewertung

#### Niedriglohn – Mindestlohn

„Wir haben unseren Arbeitsmarkt liberalisiert. Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt.“ So pries der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder 2005 in seiner Rede auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos seine „Agenda 2010“ –Politik.

Heute – 13 Jahre später – beträgt der Anteil der Arbeitnehmer, die in Deutschland einen Niedriglohn beziehen, 22,5 %, im europäischen Vergleich eine sehr hohe Quote. Als Niedriglohn gilt nach einer Definition der OECD der Bruttolohn, der unterhalb von zwei Drittel des mittleren Bruttostundenlohns liegt.

Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst lag im Jahre 2014 bei 17,78 Euro (letzte Datenerfassung), die Niedriglohnschwelle liegt bei 10,50 Euro und der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland aktuell bei 8,84 Euro. An der Niedriglohnschwelle von 10,50 Euro pro Stunde wird erkennbar, dass eine Vergütung nach dem gesetzlichen Mindestlohn nicht dazu führen kann, die betroffenen Arbeitnehmer aus dem Niedriglohnbereich herauszuholen, denn er ist ja auch nur eine Lohnuntergrenze.

Sehr problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Aussage im Koalitionsvertrag, dass sich die Arbeitsverhältnisse bei dem Programm „Sozialer Arbeitsmarkt“ am Mindestlohn orientieren sollen. Arbeitsmarktexperten des DGB warnen: „Die Folge wäre, dass das neue Förderinstrument vor allem Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich schafft und auch, dass ... das Ziel der sozialen Teilhabe konterkariert wird, denn vormals Langzeitarbeitslose erleben soziale Teilhabe über Erwerbsarbeit insbesondere dann, wenn mit der Arbeit auch der Hartz IV-Bezug überwunden wird,“ was vor allem in teuren Großstädten wie München nicht gelingen kann. (Aus: Soziale Sicherheit, 3, 2018, S. 95)

Ein weiteres aktuelles Problem ist, dass der Mindestlohn vielfach nur auf dem Papier steht, gezahlt wird er nicht. Nach einer aktuellen Untersuchung des WSI summierten sich Lohnausfälle und geringere Einnahmen der Sozialversicherungsträger aufgrund der

Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns und von Mindestlöhnen in bestimmten Branchen auf etwa 9,9 Milliarden Euro. Frauen waren doppelt so stark betroffen, weil sie häufiger in Minijobs in Kleinbetrieben arbeiten. Unzureichende Kontrollen hätten es den Firmen 2015 und 2016 leicht gemacht. (WSI, Januar, 2018)

Im Niedriglohnbereich arbeiten 16% aller männlichen und 27% aller weiblichen Beschäftigten. Zu diesem Sektor gehören unter anderem Minijobber (450,- Euro-Job), Leiharbeiter und befristet Beschäftigte, aber auch z. T. Teilzeitbeschäftigte. Viele sind von Armut bedroht. Von Armut bedroht sind außerdem auch Frauen, die in so genannten unterbezahlten Berufen im Dienstleistungssektor arbeiten.

## **Minijobs**

Minijobs sind Beschäftigungen, die entweder geringfügig entlohnt oder kurzfristig ausgeübt werden können. Bei den geringfügig entlohnten Minijobs dürfen Arbeitnehmer regelmäßig im Monat nicht mehr als 450 Euro verdienen. Sie gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte; im Arbeitsrecht haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte. (Aus: Arbeitsrecht für Minijobber, Knappschaft) Minijobs werden häufiger von Frauen als von Männern ausgeübt (60%), überdurchschnittlich häufig von alleinerziehenden Frauen, die Hartz IV beziehen. Als geringfügig Beschäftigte arbeiten z. Zt. 7,3 Millionen Menschen in Deutschland. Rund 60% davon haben ausschließlich einen Minijob; von ihnen sind etwa 40% Schüler, Studenten oder Rentner.

Nach dem Münchner Armutsbericht hatten 2017 38% aller aufstockenden Hartz IV-Bezieher einen Minijob; in München gingen 2016 über 149.000 einer geringfügigen Beschäftigung nach.

Beim Ausbau der Minijobs nach der Agenda 2010 spielte das traditionelle „Hinzuverdienstargument“ nur noch eine Nebenrolle, sondern hauptsächlich das arbeitsmarktpolitische Argument „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“.

Minijobs und Leiharbeit galten als Sprungbrett in reguläre Beschäftigung, die man aber für Unternehmen „attraktiv“ gestalten, d.h. billiger machen musste. Deshalb wurde bei Minijobs die bisherige Grenze von maximal 15 Stunden pro Woche abgeschafft, um auch eine geringere Bezahlung bei einer höheren Stundenzahl zuzulassen. Gleichzeitig wurden Minijobs als Nebentätigkeit für bereits Erwerbstätige durch die Befreiung von Steuern und Sozialabgaben privilegiert.

Heute zeigt sich folgendes Bild: Minijobs entfalten starke „Klebeeffekte“ und erschweren Übergänge in sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Minijobber arbeiten zudem häufig in einfachen Tätigkeiten, z. B. im Verkauf, Gastronomie oder im Reinigungssektor, die nicht ihren formalen Qualifikationen entsprechen. Sie sind von betrieblicher Weiterbildung ausgeschlossen. Die Untersuchung des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) zeigte 2015 nach Befragung von über 10.000 Minijobbern, dass 35% keinen bezahlten Urlaub und bis zu 46% keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhielten. Insgesamt entwickeln sich Minijobs für Frauen immer mehr zu einer „Karrierefalle“ mit negativen Auswirkungen für ihr ganzes Arbeitsleben und ihr Alter. Deshalb fordern seit Jahren u. a. der DGB und der Deutsche Frauenrat die Abschaffung von Minijobs. Im Koalitionsvertrag spielt das Problem der Minijobs jedoch keine Rolle.

## **Leiharbeit**

Leiharbeit soll Betrieben die Flexibilität geben, kurzfristig Personal aufzustocken. Eine Verleihfirma stellt dafür den Betrieben das Personal, so genannte Leiharbeiter, zur

Verfügung. Diese sind bei der Verleihfirma angestellt und schließen ihre Arbeitsverträge auch mit dieser ab.

Ende Juli 2017 gab es 1,13 Millionen Zeitarbeitsnehmer. Der Anteil der Personen ohne Berufsabschluss betrug 27%. Leiharbeitsverhältnisse und Einsatzzeiten sind häufig nur von kurzer Dauer. (Aus: IQ Zeitarbeit, Feb. 2018)

Mit dem am 01.04.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Leiharbeit (AÜG), das erst nach langen Verhandlungen und großen Kompromissen der SPD zustande kam, wurde u. a. beschlossen:

- einzelne Leiharbeitnehmer dürfen grundsätzlich nur 18 Monate auf demselben Arbeitsplatz für einen Entleiher arbeiten. Diese „Obergrenze“ kann aber, so die Kritik aus der Praxis, leicht ausgehebelt werden, da das neue Gesetz nicht einen Austausch der Arbeitnehmer auf demselben Arbeitsplatz verbietet. Außerdem ist die Mehrheit der Leiharbeitnehmer wegen der kurzen Dauer ihrer Leiharbeit gar nicht betroffen.

- Weiterhin wurde beschlossen, dass der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ (equal pay) gesetzlich verankert wird in der Form, dass Leiharbeitnehmer das gleiche Geld nach neun Monaten erhalten müssen wie Stammarbeitnehmer.

Diese Regelung verstößt nach Auffassung vieler Kritiker klar gegen das EU-Recht, in dem festgelegt ist, dass der „equal pay-Grundsatz“ ab dem ersten Monat eines Arbeitsverhältnisses gelten muss.

Bei arbeitsrechtlichen Beratungen durch „Einspruch“ von Leiharbeitnehmern, darunter vielen Frauen, vor allem aus dem Pflege- und Reinigungsdienst, wurden häufig Rechtsverstöße, z. B. bei der Verweigerung von Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, bezahltem Urlaub oder Bezahlung von Überstunden, festgestellt.

Nach einer Erhebung der Technikerkrankenkasse hatten Leiharbeiter 2016 im Durchschnitt 20,3 Tage wegen Krankheit gefehlt, 5,6 Tage mehr als die übrigen Beschäftigten. Von Erkrankungen der Psyche und des Muskelskeletts sind Leiharbeiter überdurchschnittlich betroffen. Häufig verüben sie körperlich besonders schwere Arbeiten. Experten erklären in dieser Studie: „Die Beschäftigten empfinden vor allem eine Arbeitsplatzunsicherheit und ihre begrenzte berufliche Entwicklungsmöglichkeit als Belastung. Sie leiden unter der teilweise großen Diskrepanz zwischen ihrer fachlichen Qualifikation und dem Aufgabenfeld, in dem sie eingesetzt werden.“ (SZ, 11.08.2017)

## **Befristete Arbeitsverhältnisse**

Mit einem so genannten Sachgrund können Personen über längere, aber zeitlich begrenzte Dauer angestellt werden. Darunter können Vertretungen von Mitarbeitern, z. B. bei Elternzeit genauso fallen wie lang andauernde Projekte. Befristungen finden überwiegend im Dienstleistungsbereich, in öffentlichen Verwaltungen und in größeren Betrieben statt. Frauen waren bisher häufiger von Befristungen betroffen wie Männer, mit steigenden Beschäftigtenzahlen schwächt sich der Geschlechterunterschied in den Betrieben ab. Insgesamt erleben schwangere Frauen nach unserer Erfahrung bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund bis zu 12 Monaten große Nachteile, z. B. beim Mutterschutz. Alleinerziehende Frauen klagen über die große Unsicherheit bei ihrer Lebensplanung.

Die sachgrundlose Befristung, die bisher zwei Jahre möglich war, wurde inzwischen durch den Koalitionsvertrag neu geregelt. Die Höchstdauer der Befristung beträgt jetzt 18 Monate. In Betrieben bis zu 75 Beschäftigten gibt es keine Beschränkung der Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse. Ab 76 Beschäftigten dürfen maximal nur 2,5 % der Arbeitsverhältnisse befristet werden.

## **Rückkehr von Teilzeit in Vollzeit**

2017 arbeiten fast 15,7 Millionen Menschen in Deutschland in Teilzeit. Jede zweite Frau arbeitet in Teilzeit, nur jeder zehnte Mann.

Die Auswirkungen der klassischen Rollenverteilung haben sich als verheerend erwiesen. Nach einer Studie des Familienministeriums verdienen 63% der verheirateten Mütter im Alter von 30-50 Jahren weniger als 1.000 Euro netto im Monat. Bei einer Scheidung bedeutet das für viele den finanziellen Ruin. Rund 68% aller alleinerziehenden Eltern, das sind vor allem Frauen, sind armutsgefährdet. (Spiegel, Nr. 17, 21.04.2018, S. 78 ff; 18.04. 2018, S.2)

Die Bundesregierung will nach dem Koalitionsvertrag jetzt Arbeitnehmern ermöglichen, durch die Schaffung eines Rechts auf Rückkehr in Vollzeit eine Vollzeitarbeit anzunehmen. Allerdings soll dieses „Rückkehrrecht“ nur in Betrieben mit mehr als 45 Mitarbeitern gelten. Für Firmen bis zu 200Mitarbeitern gelten Einschränkungen, d.h.: je angefangene 15 Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber nur einem Mitarbeiter die Rückkehr zugestehen. Diese Ausnahmen bedeuten, so die Kritik aus Politik und Praxis, dass viele Frauen, die besonders oft in kleinen Betrieben arbeiten, generell nicht in den Genuss des neuen Gesetzes kommen.

## **Niedriglöhne von Frauen im Dienstleistungsbereich**

Das Erwerbsleben in der Bundesrepublik ist bis heute von Geschlechterdiskriminierung geprägt. Das zeigt sehr deutlich der 2017 veröffentlichte 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Mehrfach diskriminierte Frauen wie alleinerziehende Mütter, Migrantinnen, Seniorinnen und Frauen mit Behinderung sind dabei besonders von Ausgrenzung und Armut betroffen. Wesentliche Ursache dafür ist die fortdauernde Wirkung von Geschlechtsstrategien, d. h. Frauen werden auf das Häusliche, Sorge und Pflege, Teilzeit und Zuarbeit und unterbezahlte Dienstleistungen festgelegt. In keinem Wirtschaftsbereich verdienen Frauen mehr als Männer, selbst in Bereichen mit traditionell höheren Frauenanteilen wie im Gesundheits- und Sozialwesen liegt der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern bei 25%. Bei sozialen Dienstleistungen, die in den letzten Jahren einen enormen Zuwachs erleben, zeigt sich besonders krass die Unterbewertung weiblicher Fähigkeiten. Leider wurden die Forderungen nach Aufwertung dieser Berufe durch Frauenverbände, die noch in den 90er Jahren sehr lautstark waren, seit der Agenda 2010-Politik vor allem auf Forderungen nach mehr Führungspositionen für Frauen reduziert. Dies ändert sich jetzt erfreulicherweise z. B. durch Streiks bei Erzieherinnen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

In der Bundesrepublik wird ein bedeutender Teil der Grundversorgung, der Daseinsvorsorge und Fürsorge von unzureichend entlohnten Frauen sichergestellt. Hightech-Berufe gelten als Zukunftsberufe mit Wachstumswirkung, während die Dienstleistung von Frauen im Handel, in der Gastronomie, in der Gesundheitsversorgung als Tätigkeiten ohne Wachstumswirkung bezeichnet werden. Diese Einschätzung zeigt ein veraltetes ökonomisches Konzept. Es wird verkannt, dass Frauen mit ihren personenbezogenen Dienstleistungen die soziale Infrastruktur der BRD sichern und die Attraktivität des Landes erhöhen und zum Reichtum von Deutschland beitragen. Gerade personenbezogene Dienstleistungen greifen nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar ein in die Produktion und beeinflussen entscheidend das Wissen, die Ökonomie und die Attraktivität einer Gesellschaft. Bezeichnenderweise fehlt es bisher an Berechnungsmodalitäten, wie die wirtschaftlichen Kosten von langfristig qualitativen Dienstleistungsinnovationen gesamtgesellschaftlich ausgewiesen werden können. Die Schaffung des großen Niedriglohnsektors in der BRD widerspricht nicht nur dem Konzept der Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben, sondern führt zu wachsender Kinder- und Altersarmut.

## **Mütterarmut erzeugt Kinderarmut**

Kinderarmut in Deutschland steigt, z. T. auch wegen der Flüchtlingskinder im Hartz IV-Bezug. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die unter der Armut- und Gefährdungsgrenze leben, stieg 2016 auf 20,3 %. Das entspricht rund 2,7 Millionen unter 18 Jahren. (Hans-Böckler-Stiftung, 27.03.2018)

Die Zahl der unter Achtzehnjährigen im Hartz IV-Bezug beträgt z. Zt. über 2 Millionen. Die Regelsätze für Kinder bis zu 6 Jahren betragen z. Zt. 240 Euro, für 6-13 Jährige 296 Euro, für 14-17 Jährige 316 Euro.

Nach dem Münchner Armutsbericht bezogen bis Ende 2016 insgesamt 22.200 Kinder unter 15 Jahren Hartz IV. Das sind fast 12% aller Kinder unter 15 Jahren in München. Dabei sind ein Drittel bereits 4 Jahre oder länger im Hartz IV-Bezug, „weil es ihren Eltern trotz großer Anstrengungen nicht gelingt, eine ausreichend bezahlte Arbeit zu finden“.

Alleinerziehende Frauen klagen vor allen Dingen über drei finanzielle Probleme:

- Die Finanzierung von guten Kinderschuhen sowohl für Kleinkinder wie für Schulkinder sei von den Regelsätzen nicht zu schaffen, zumal Kinderärzte vor dem Kauf gebrauchter oder sehr billiger Schuhe wegen der drohenden Deformierung von Kinderfüßen warnen.

- Eine große Belastung ist auch die Beschaffung der von den Schulen geforderten Materialien und die Bezahlung von Sport- und Musikunterricht. Die bisher im Bildungs- und Teilhabepaket vorgelegten Beträge sind bei weitem nicht ausreichend. Eine zusätzliche Belastung war außerdem die Tatsache, dass die Gelder nicht an die Eltern, sondern an die Erbringer der Leistungen ausbezahlt wurden. Viele Eltern empfinden diese Zahlungsart als Diskriminierung für sich und ihre Kinder. Sie fürchten vor allem, dass der Hartz IV-Bezug ihrer Kinder sowohl in den Schulen wie auch in den Sportvereinen bekannt wird und es zum Mobbing kommt. Im Koalitionsvertrag wird zwar eine Erhöhung der Schul- und Teilhabekosten versprochen, jedoch keine Abschaffung der diskriminierenden Auszahlungsweise.

- Als drittes Problem nennen viele Hartz IV-Eltern ihren Konflikt, einerseits für ihre Kinder gut sorgen zu wollen, andererseits durch hohe Kosten für z. B. Stromnachzahlungen oder Reparaturen bzw. Neuanschaffungen von Waschmaschinen oder Kühlschränken an der ausreichenden Versorgung der Kinder gehindert zu werden. In der aktuellen Diskussion um Kinderarmut wird dieses Problem nicht benannt.

Arme Kinder werden vielmehr in der BRD sowohl in der Politik wie auch in den Medien häufig wie soziale Waisenkinder ohne Eltern behandelt. Manchmal erscheinen Bilder von armen Kindern ohne ausreichende Schuhe im Winter. Damit wird z. T. suggeriert, dass die Eltern nicht ausreichend für die Kinder sorgen, Armut wird mit „Asozialität“ gleichgesetzt. Erfahrene Fachkräfte wissen aber, dass z. B. alleinerziehende Mütter alles in ihrer Macht Stehende tun, um ihre Kinder ausreichend zu versorgen und deshalb auch den beschämenden Gang an die Tafeln antreten.

Die isolierte Betrachtung von Kinderarmut lenkt ab von den Ursachen der Kinderarmut, die nicht nur wegen unzureichender Unterhaltsleistungen von Vätern und unzureichender Betreuungsmöglichkeiten, sondern vor allem wegen der niedrigen Löhne von Müttern entsteht. Auch der Koalitionsvertrag geht davon aus, dass u. a. durch Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderzuschläge Kinderarmut bekämpft werden kann. Es wird dabei übersehen, dass das Kindergeld bei Hartz IV-Kindern als Einkommen angerechnet wird. Dies empfinden Hartz IV-Eltern als größte Ungerechtigkeit gegenüber ihren Kindern. Deswegen kämpfen Eltern seit vielen Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht, bisher aber erfolglos. Der Kinderzuschlag kann bei den häufig schwankenden Einkommen der alleinerziehenden Mütter schwer berechnet werden, weil Mütter mit ihren Kindern z. B. einen Monat über dem Existenzminimum, im anderen Monat unter dem Existenzminimum leben müssen. Auch die isolierte Einführung einer Kindergrundsicherung, von Grünen, Linken und z. T. auch der SPD

gefordert, wird nicht alleine entscheidend die Armut von Kindern beheben können, sondern nur gemeinsam mit einer radikalen Änderung der Niedriglohnpolitik.

### **Altersarmut von Frauen**

Geringverdienern droht Altersarmut, das zeigt nicht nur die neueste OECD-Studie, sondern auch der zweite Gleichstellungsbericht. Auffällig ist nach der OECD-Studie die große Rentenlücke zwischen Frauen und Männern in Deutschland. Hier ist Deutschland innerhalb der OECD Spitzenreiter. Frauen kommen demnach im Durchschnitt gerade einmal auf 46% der Renten von Männern.

In München steigt die Anzahl der Personen, die Grundsicherung im Alter beziehen, jährlich um 5%. Ursache für den Anstieg sind die geringen gesetzlichen Rentenansprüche aufgrund von brüchigen Berufsbiographien, vor allem durch Langzeitarbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit, Minijobs, sowie Arbeit im Niedriglohnbereich. (Armutbericht 2017)

Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Regelungen für Leiharbeit und befristete Arbeit können keinen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der zukünftigen Altersarmut von Frauen leisten. Die halbherzigen Vorschläge zur Rentenreform leisten nur einen geringen Beitrag zur Bekämpfung gegenwärtiger Altersarmut. Weiterhin werden viele alte Menschen auf Mildtätigkeit und Almosen z. B. von der Tafel angewiesen sein.

### **Ausbildung und Weiterbildung in Zeiten der Digitalisierung**

Bessere Ausbildung und Weiterbildung und die damit verbundene bessere Bezahlung könnten einen gewichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Frauen-, Kinder- und Altersarmut leisten. In der Realität muss allerdings festgestellt werden:

Arbeitnehmer im unteren Lohnbereich erhalten in Betrieben in der Bundesrepublik kaum Weiterbildungsangebote, auch nicht im Hinblick auf die bereits stattfindende oder kommende Digitalisierung.

Auch Arbeitslose, als Hartz IV-Bezieher, erhielten in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des SGB II überwiegend nur 1-Euro-Angebote, Angebote im Niedriglohnbereich oder für Kurzausbildungen. Da nach § 10, SGB II jede zumutbare, auch die nicht-existenzsichernde, Arbeit angenommen werden musste, und bei Ablehnung Sanktionen, d. h. Kürzung des Regelsatzes drohten, haben viele Arbeitslose aus existenzieller Angst diese Angebote angenommen. Bis heute, das zeigt die aktuelle Statistik der Agentur für Arbeit, werden Sanktionen in großem Stil überwiegend wegen Terminversäumnissen verhängt. Viele Berater von Langzeitarbeitslosen, die von der Politik nicht gefragt werden, wissen, dass viele Hartz IV-Betroffene in ständiger Angst leben und dass Angst zu psychischen Störungen führt. Im Koalitionsvertrag ist weder eine Änderung der Zumutbarkeits- noch der Sanktionsregelungen vorgesehen.

Als problematisch erweist sich inzwischen, dass in der Hartz IV-Politik 2005 trotz vorliegender Studien nicht erkannt wurde, dass es in der Bundesrepublik angesichts der demographischen Entwicklung zu einem gravierenden Arbeitskräftemangel kommen wird. Diese Tatsache spielte in den ersten Hartz IV-Jahren keine Rolle bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Nicht beachtet wurde 2005 von Politik und Arbeitsverwaltung die Studie des IAB, in der Erkenntnisse und Forschungsergebnisse der Universität Basel vorgestellt wurden. Danach erhöhten längere Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen die Chance auf eine existenzsichernde Arbeit wesentlich stärker als kurze Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen. Erst nachdem der Bundesrechnungshof und das IAB feststellten, dass 1-Euro-Jobs die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen nicht erhöhen, wurden seit

2008/2009 längere Aus- und Weiterbildungen angeboten. Die Forderungen aus der Praxis, vor Aus- und Weiterbildungen eine Art von „Vorförderung“, d. h. eine Stärkung von Grundkompetenzen im Schreiben und Lesen, in der Mathematik und im Umgang mit Informationstechniken durchzuführen, wurde dagegen nicht erfüllt.

Erst als die Studie der OECD 2013 feststellte, dass in Deutschland gering qualifizierte Arbeitnehmer auch im internationalen Vergleich nur unterdurchschnittliche Grundkompetenzen aufweisen, kam es 2016 – 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des SGB II - zur Verabschiedung des „Weiterbildungsstärkungsgesetzes“. Jetzt ist endlich eine Vorförderung möglich. Allerdings wurden die Mittel für Ausbildung und Weiterbildungen seit 2013 ständig gekürzt. Diese Kürzungen haben dazu geführt, dass auch die Dauer von Ausbildungen und Weiterbildungen erheblich gekürzt wurde. Z. B. wurde die normale dreijährige Ausbildung im Büromanagement, ein beliebter Frauenberuf, auf zwei Jahre gekürzt. In München warnte die IHK (Industrie- und Handelskammer) vor dieser Kürzung, weil Frauen mit dieser Ausbildung häufig nur Arbeit im Niedriglohn angeboten und außerdem nicht ausreichend auf die schon stattfindende oder bevorstehende Digitalisierung vorbereitet würden. Nach neuester Forschung gehören Tätigkeiten im Büromanagement zu den am stärksten gefährdeten Berufen durch Digitalisierung.

Leider gibt es im Koalitionsvertrag zwar ausführliche allgemeine Ausführungen zur Bedeutung von Bildung und Weiterbildung, jedoch keine konkreten Regelungen im Hartz IV-Bereich, z. B. zur Gewährung eines Ausbildungsgeldes (anrechnungsfrei bei Hartz IV-Bezug) oder der Finanzierung von Aus- und Weiterbildung.

Die Folgen dieser unverbindlichen Aussagen zeigen sich im Entwurf des Haushaltes 2018. Nach diesem Entwurf bleiben Jobcenter weiterhin chronisch unterfinanziert, d. h. Mittel, die eigentlich für Förderung und Qualifizierung vorgesehen sind, müssen für die Verwaltung ausgegeben werden. (Spiegel, 12.05.2018, S. 5/6)

**Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass im Bereich der Aus- und Weiterbildung die kurzsichtige Politik, unzureichende Finanzierung und der ständige Personalmangel bei den Jobcentern, trotz engagierten Einsatzes vieler Mitarbeiter der Jobcenter, erheblich dazu beigetragen haben, die jetzt bestehende Langzeitarbeitslosigkeit „zu verfestigen“ und z. T. mit „zu erzeugen“.**

Auch der Bundesrechnungshof stellte in seinem aktuellen Bericht 2017 nach Überprüfung von 600 Maßnahmen der Jobcenter fest:

Die Arbeitsagenturen verschwendeten durch planlose Kursvergabe jedes Jahr rund 190 Millionen Euro. „Durch ihr nicht zielgerichtetes Vorgehen und die mangelnde Rücksichtnahme auf die Belange der Leistungsberechtigten haben die Jobcenter in einem erheblichen Teil der geprüften Fälle deren unverzügliche Eingliederung nicht gefördert, sondern sogar gefährdet“. (Junge Welt, 27.03.2018) Seit vielen Jahren wird für Hartz IV-Betroffene das Recht auf Aus- und Weiterbildung gefordert, weil nur ein solches Recht dem Prinzip „Fördern“ Priorität verleihen würde. Im Koalitionsvertrag wurde als Kompromiss nur das Recht auf Weiterbildungsberatung für alle Arbeitnehmer und Arbeitslose vereinbart. Das Recht auf Beratung gibt es jedoch bereits im SGB II, die Durchführung krankt bisher am Personalmangel, worauf bereits die Personalräte aller Jobcenter 2016 aufmerksam machten.

Kontakt: **Einspruch e.V.**  
c/o Stadtteilbüro Neuperlach  
Gerhart-Hauptmann-Ring 56  
81737 München  
Tel: 089-4802649

Vorstand:  
Dr. Lilli Kurowski  
Wolfram Geyer  
Hille Maurus

Bankverbindung:  
Münchner Bank  
IBAN: DE84 7019 0000  
0007 582 196

[einspruch.muenchen@web.de](mailto:einspruch.muenchen@web.de) [www.einspruch-muenchen.de](http://www.einspruch-muenchen.de)

unterstützt durch die Landeshauptstadt München Sozialreferat